

Krankengeldanspruch trotz verspäteter AU-Bescheinigung

§ 44 Abs. 1, § 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V aF

1. Einem „rechtzeitig“ erfolgten Arzt-Patienten-Kontakt steht es gleich, wenn der Versicherte alles in seiner Macht Stehende und ihm Zumutbare getan hat, um rechtzeitig eine ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit (AU) zu erhalten, es dazu aber aus Gründen erst verspätet gekommen ist, die dem Vertragsarzt und der Krankenkasse (KK) zuzurechnen sind.

2. Ein „Arzt-Hopping“ kann vom Versicherten nicht verlangt werden. Vielmehr ist der Wunsch nachvollziehbar, von dem mit der AU schon vertrauten (Fach-)Arzt weiterbetreut zu werden.

3. Über den Rechtsgedanken des § 162 Abs. 1 BGB kann eine (rechtzeitige) AU-Feststellung fingiert werden. (Redaktionelle Leitsätze)

BSG, Urteil v. 3.4.2020 – B 3 KR 10/19 R, BeckRS 2020, 14487

Sachverhalt

Die Beteiligten streiten über die Zahlung von Krankengeld (Krg) für die Zeit vom 3.10.2013 bis 20.10.2014.

Die Klägerin ist Witwe des Versicherten, der bei der beklagten KK pflichtversichert war und im Verlaufe des Revisionsverfahrens verstarb. Bei dem Versicherten bestand seit dem 22.4.2013 AU. Sein Beschäftigungsverhältnis endete am 26.4.2013. Der behandelnde Orthopäde bescheinigte dem Versicherten am 16.8.2013 AU bis zum 2.10.2013. Am Tag des vereinbarten Folge-Untersuchungstermins, dem 2.10.2013, suchte der Versicherte die Praxis auf. Es kam an diesem Tag allerdings lediglich zu einem kurzen Gespräch mit dem Arzt auf dem Flur der Praxis. Die Untersuchung und AU-Feststellung wurde auf Bitte des Arztes wegen eines hohen Patientenaufkommens aufgrund des bevorstehenden Feiertags (3.10.2013) und einer Praxisschließung am 4.10.2013 mit Blick auf die klare Diagnose auf Montag, den 7.10.2013, verschoben. An diesem Tag stellte sich der Versicherte erneut bei seinem Arzt vor, der ihm weiterhin AU voraussichtlich bis zum 22.10.2013 bescheinigte.

Die beklagte KK entschied, dass die Pflichtmitgliedschaft des Versicherten und sein Anspruch auf Krg zum 2.10.2013 geendet hätten. Spätestens an diesem Tag (= letzter Tag der in der vorangegangenen ärztlichen Bescheinigung attestierten AU) sei ihm die für die Aufrechterhaltung des Krg-Anspruchs erforderliche weitere AU nicht ärztlich bescheinigt worden. Widerspruch, Klage und Berufung des Versicherten blieben ohne Erfolg. Mit ihrer Revision rügt die Klägerin die Verletzung von § 44 Abs. 1 und § 46 Satz 1 SGB V (in der bis 22.7.2015 geltenden Fassung).

Entscheidung

Die Revision der Klägerin war im Sinne der Aufhebung der Entscheidung des LSG und Zurückverweisung begründet.

Der Versicherte hat Anspruch auf Zahlung von Krg ab dem Folgetag des vereinbarten rechtzeitigen, aber verschobenen Termins zur ärztlichen Feststellung der AU.

Zwar erfolgte keine erneute ärztliche AU-Feststellung spätestens am letzten Tag des zuvor bescheinigten AU-Zeitraums, dem 2.10.2013, weshalb es an sich an einer lückenlosen für die weitere Krg-Gewährung nötigen AU-Feststellung fehlte und keine Pflichtmitgliedschaft mit Krg-Anspruch fortbestand. Gleichwohl hat die Rechtsprechung des BSG von

diesen Grundsätzen (enge) Ausnahmen anerkannt. Diese Rechtsprechung bei verspäteter Mitteilung der AU-Bescheinigung entwickelt der 3. Senat nunmehr fort. Im Urteil wird hierzu wörtlich wie folgt ausgeführt:

„Der Senat entwickelt diese Rechtsprechung fort und konkretisiert sie dahin, dass es einem „rechtzeitig“ erfolgten persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt gleichsteht, wenn der Versicherte alles in seiner Macht Stehende und ihm Zumutbare getan hat [...] Das ist insbesondere in Fällen – wie hier – anzunehmen, in denen die Gründe für das nicht rechtzeitige Zustandekommen einer ärztlichen Folge-AU-Feststellung in der Sphäre des Vertragsarztes [...] und nicht in derjenigen des Versicherten liegen. Dies ist typischerweise zu bejahen bei einer auf Wunsch des Vertragsarztes bzw. seines von ihm angeleiteten Praxispersonals erfolgten Verschiebung des vereinbarten rechtzeitigen Arzttermins in der (naheliegenden) Vorstellung, ein späterer Termin sei für den Versicherten leistungsrechtlich unschädlich, weil nach den Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien (AU-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA) auch die begrenzte rückwirkende ärztliche AU-Feststellung statthaft sei. [...] Die Vertragsärzte werden in dem Regelwerk [...] nicht – was geboten wäre – deutlich auf die damit verbundenen ganz erheblichen leistungsrechtlichen Nachteile für die Krg-Ansprüche der sie aufsuchenden Versicherten der GKV hingewiesen [...] Entsprechend hervorgerufene bzw. aufrechterhaltene Fehlvorstellungen bei Vertragsärzten über [...] vermeintlich [...] unschädliche leistungsrechtliche Folgen rückwirkender AU-Feststellungen sind den KKn als maßgebliche Mitakteure im GBA [...] zuzurechnen.“

Für die Praxis

Das Urteil B 3 KR 10/19 R ist im Kontext mit dem Urteil in dem Parallelverfahren B 3 KR 9/19 R zu sehen. Mit beiden Urteilen hat der 3. Senat nunmehr die bisherige Rechtsprechung des 1. Senats (weiter) fortentwickelt bzw. korrigiert und der alltäglichen (gelebten) (Arzt-)Praxis angepasst.

Die Verweigerung der Zahlung von Krg wegen einer verspäteten, nicht lückenlos festgestellten, AU-Bescheinigung führt häufig zu rechtlichen Auseinandersetzungen. Trotz des (mittlerweile) zu Gunsten der Versicherten (mehrfach) geänderten § 46 SGB V verlieren viele Versicherte immer noch ihren Anspruch auf Krg, obwohl sie die Gründe hierfür nicht beeinflussen können (Überlastung der Arztpraxen, Terminverschiebungen, rechtliche Fehleinschätzungen des Arztes und des Praxispersonals). Bisher hat das BSG immer einen persönlichen Kontakt zum Arzt verlangt, damit eine Lücke in der AU-Bescheinigung geschlossen werden konnte, vgl. BSG, 11.5.2017, B 3 KR 22/15 R. Dieses Erfordernis ging nicht nur an der Lebenswirklichkeit vorbei, sondern war auch den Versicherten nicht (mehr) vermittelbar. Denn häufig haben diese gar keine Möglichkeit, den Arzt persönlich zu konsultieren. Das Praxispersonal organisiert die Terminvergabe überwiegend eigenständig. Auch eine Rücksprache mit dem Arzt ist aus Zeitgründen regelmäßig ausgeschlossen.

Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus ■